

Satzung

Aktualisierte Fassung vom 26.10.2011

für den nicht eingetragenen Verein:

Interessengemeinschaft E-Dampfen

Inhaltspunkte

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Umwandlung in einen eingetragenen Verein
- § 5 Voraussetzungen für den Vereins-Eintritt
- § 6 Voraussetzungen für den Vereins-Austritt
- § 7 Voraussetzungen für eventuelle Ausschlüsse
- § 8 Aufgaben und Funktionen
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Durchführung von Geschäften
- § 11 Vertretungsberechtigung
- § 12 Haftung
- § 13 Höhe und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen
- § 14 Auflösung des Vereins

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft E-Dampfen. Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch die Förderung des e-Dampfen als Life-Style-Produkt und als Alternative zum Rauchen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Inhalte:

- Die Öffentlichkeit soll korrekt über das Gebiet des E-Dampfens informiert werden durch die Veröffentlichung von Artikeln, Reportagen und Interviews.
- Unsachgemäße Darstellungen des E-Dampfens in den Medien sollen durch Gegendarstellungen von Seiten der Öffentlichkeitsabteilung des Vereins korrigiert werden.
- Informationsquellen zum e-Dampfen sollen interessierten anfragenden Personen und Medien zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel über eine Vereins-Webseite.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies erfolgt durch

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
2. die Förderung des sozialen Friedens.

Begründung:

Zu 1: E-Dampfen ermöglicht Rauchern, statt des Zigarettenkonsums weniger belastende Substanzen zu konsumieren.

- Dadurch reduzieren sie den Stress, der aus dem Wissen resultiert, sich dauerhaft nachweisbar schädigende Substanzen wie CO und Teerderivate zuzuführen.
- Weiterhin reduzieren sie dadurch den Stress, der aus wiederholten und gescheiterten Versuchen des Rauchentzugs resultiert.
- Weiterhin reduzieren sie dadurch den Stress, der ihnen aus den Anfeindungen erwächst, die ihnen von Rauchgegnern entgegen gebracht werden.
- Weiterhin reduzieren sie den Stress, der durch die Nichtraucherschutzgesetze und die damit einher gehenden Rauchverbote an immer mehr Örtlichkeiten verursacht wird.

Zu 2: Die Auseinandersetzungen zwischen Rauchern und Nichtrauchern verursachen Unfrieden im sozialen Miteinander.

- Durch das Nutzen des E-Dampfens als Alternative werden Nichtraucher keiner Belastung durch Passiv-Rauchen ausgesetzt, während der eDampfer keinen Entzugsstress erleiden muss.
- Das E-Dampfen bietet die Möglichkeit, dass eDampfer als Exraucher und Rauchgegnern sich wieder friedlich an denselben Örtlichkeiten aufhalten können.

§ 4 Umwandlung in einen eingetragenen Verein

Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister soll durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder erfolgen, wenn die formalen Voraussetzungen gegeben sind, und die Mitglieder die Eintragung beschließen.

Die Satzung des Vereins wird dafür entsprechend geändert.

§ 5 Voraussetzungen für den Vereins-Eintritt

Eintreten können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die das E-Dampfen durch Mitgliedschaft und eigene Tätigkeiten unterstützen möchten und bisher nicht durch belegbare öffentliche Äußerungen oder Handlungen dem Ansehen des E-Dampfens geschadet haben.

Personen, die Produkte des E-Dampfens selbstständig gewerblich vertreiben und deren Angehörige können lediglich als nicht stimmberechtigte Fördermitglieder eintreten. Sie können keine Vereinsfunktionen übernehmen.

Wenn ein Mitglied während einer Amtszeit in leitender Funktion zum Händler oder zum Angehörigen eines Händlers wird, hat es den Verein unverzüglich darüber zu informieren und das Amt unverzüglich niederzulegen, das dann mit einem anderen Mitglied in einer satzungsgemäßen Wahl neu besetzt wird.

§ 6 Voraussetzungen für den Vereins-Austritt

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Bekanntgabe an den Vereinsvorstand mit einer Frist von vier Wochen beendet werden.

Das Ableben eines Mitgliedes beendet automatisch auch die Mitgliedschaft.

Der Anteil des austretenden Mitgliedes am gemeinschaftlichen Vereinsvermögen verbleibt beim Verein bzw. wird aufgeteilt unter den verbleibenden Mitgliedern.

§ 7 Voraussetzungen für eventuelle Ausschlüsse

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder.

Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied und dem Vorstand gestellt werden.

Der Anteil des ausgeschlossenen Mitgliedes am gemeinschaftlichen Vereinsvermögen verbleibt beim Verein.

Ausgeschlossen kann werden:

- Ein Mitglied, das durch belegbare öffentliche Äußerungen oder Handlungen dem Ansehen des E-Dampfens oder den Interessen des Vereins schadet oder gegen die Satzung verstößt.
- Ein Mitglied, das belegbar wiederholt Unfrieden in das soziale Leben der Mitglieder bringt.

§ 8 Aufgaben / Funktionen und Aufgabenverteilung

Der durch einfachen Mehrheitsbeschluss für die Dauer von zwei Jahren gewählte 1. Vorstand erfüllt die Aufgaben:

- Entscheidungen treffen
- Die Mitglieder regelmäßig informieren
- Aufgaben an Mitglieder verteilen (Über die Aufgaben und deren Verteilung an die Mitglieder wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss entschieden.)
- Das gemeinschaftliche Vereinsvermögen verwalten.

Er informiert die Mitglieder einmal monatlich und nach Bedarf

- über die Aktivitäten des Vereins
- über Mitglieder-Neueintritte
- über Spendeneingänge
- über den aktuellen Stand des gemeinschaftlichen Vereinsvermögens.

Er nimmt Anträge der Mitglieder an, leitet die Mitglieder-Abstimmungen und informiert die Mitglieder über Beschlüsse. Der 1. Vorstand kann nach § 11 Vertreter für bestimmte Aufgaben oder Geschäfte einsetzen.

Daneben sind ein Leiter für die Öffentlichkeitsarbeit sowie ein Webmaster, der die Webseite des Vereins einrichtet und pflegt, zu wählen. Diese gelten als dauerhafte Vertreter nach § 11.

§ 9 Beschlussfassung

Beschlüsse werden durch Abstimmung der Mitglieder und einfache Mehrheit gefasst. Die Kommunikation der Mitglieder untereinander, die Information der Mitglieder seitens des Vorstandes sowie Anträge und Abstimmungen können online über die Webseite des Vereins im geschlossenen Bereich erfolgen, der nur Mitgliedern offen steht.

§ 10 Durchführung von Geschäften

Der 1. Vorstand kann Geschäfte bis 250,- € tätigen.

Für ein Geschäft bis 500,- € muss er eine Sitzung mit den nach § 11 amtierenden dauerhaften Vertretern einberufen, in der das Geschäft mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss.

Für ein Geschäft oberhalb dieser Geldgrenze muss online eine Mitgliederabstimmung durchgeführt werden, wo die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen ihre Stimme abgeben können. Nach Ablauf dieser Frist von zwei Wochen ist die Abstimmung als vollendet zu betrachten. Nachträglich können keine Stimmen mehr angenommen werden.

§ 11 Vertretungsberechtigung

Der 1. Vorstand des Vereins kann ein Mitglied als dauerhafte oder vorübergehende, mit einer bestimmten Aufgabe betraute Vertretung benennen, wenn die Mitglieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss seine Benennung befürworten. Der Vertreter darf nur nach jeweiliger Zustimmung des 1. Vorstands Geschäfte tätigen, die Beschränkungen nach § 10 sind zu beachten.

§ 12 Haftung

Für die Durchführung von Geschäften haftet nicht die Person, die das Geschäft im Namen des Vereins durchführt, mit ihrem Privatvermögen, sondern die Mitglieder mit dem Vereinsvermögen.

§ 13 Höhe und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft ist zunächst kostenfrei.

Mitglieder und Außenstehende können verwendungszweckgebundene oder verwendungszweckfreie Geldsummen in beliebiger Höhe und zu beliebigen Zeitpunkten als Spenden stiften.

Ob der Verwendungszweck einer Spende der Satzung entspricht, ob er umgesetzt werden kann, und wer ihn wie umsetzen soll, wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder entschieden.

Spenden können vom Spender steuerlich geltend gemacht werden, sobald der Verein Gemeinnützigkeit erlangt hat.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst,

- wenn alle Mitglieder inklusive Vorstand und seiner Vertreter ausgetreten sind.
- wenn bei der turnusgemäßen Neuwahl niemand für das Amt des 1. Vorstands kandidiert.
- wenn die Gesamtmitgliederzahl unter zwei fällt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden 1. Vorstand.

Das verbleibende Vermögen fließt dann an den gemeinnützigen Verein Deutsche Krebshilfe e.V., Buschstr. 32, 53113 Bonn.

München, den 26.10.2011
